

Aktenzeichen:

2 RU 169/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 5. April 1960, unter
Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzenden,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Mai 1957
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 23. Mai 1952 durch einen Arbeitsunfall Verletzungen am rechten Bein. Wegen der Folgen dieses Unfalls gewährte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente von zunächst 30 v.H., sodann 20 v.H. der Vollrente bis zum 31. Mai 1954; damals war die durch die Unfallfolgen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) auf 10 v.H. abgesunken.

Die gegen den Bescheid vom 28. April 1954 (über Nichtmehrgewährung der vorläufigen Rente und Nichtgewährung einer Dauerrente) gerichtete Klage, mit welcher der Kläger die Zahlung einer Dauerrente von 20 v.H. begehrte, wurde vom Sozialgericht (SG.) am 7. Juni 1955 abgewiesen.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung hat der Kläger geltend gemacht, seine als Folge des Unfalls vom 23. Mai 1952 noch bestehende MdE. sei zu niedrig bewertet worden; ferner hat er auf einen weiteren Arbeitsunfall hingewiesen, bei dem er sich am 26. Mai 1955 - also kurz vor der Entscheidung des SG. - den linken Arm verletzt hatte und für dessen Folgen ihm die Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg seither eine Rente nach einer MdE. von 20 v.H. gewährt. Die Beklagte hat ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung damit begründet, die MdE. infolge des Unfalls vom 23. Mai 1952 betrage nur 10 v.H.; der Unfall vom 26. Mai 1955 dürfe in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da er sich erst nach Erlaß des angefochtenen Bescheids ereignet habe; davon abgesehen könne dieser spätere Unfall aber auch deshalb nicht gemäß § 559a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur "Stützung" einer Rente von 10 v.H. für den Unfall vom 23. Mai 1952 dienen, weil dies nach der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (RVA.) Nr. 5286 (AN. 1939 S. 190, hier Grundsatz Nr. 7) ausgeschlossen sei. Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 28. Mai 1957 die Entscheidung des SG. aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Folgen des Unfalls vom 23. Mai 1952 eine Dauerrente von 10 v.H. seit dem 26. Mai 1955 zu zahlen; die weitergehende Berufung des Klägers hat das LSG. zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die MdE. infolge des Unfalls vom 23. Mai 1952 nur 10 v.H. betrage, stehe dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Juni 1954 bis zum 25. Mai 1955 kein Rentenanspruch gegen die Beklagte zu. Vom 26. Mai 1955 an habe ihm die Beklagte jedoch die Rente von 10 v.H. zu gewähren, da er an diesem Tage den zweiten Unfall erlitten habe, dessen Folgen eine zusätzliche MdE. von 20 v.H. bedingten. Die Voraussetzungen des § 559a Abs. 3 RVO, nach dem bei einer MdE. von weniger als 20 v.H. Rente gewährt werde, solange die Erwerbsfähigkeit auch infolge eines anderen Arbeitsunfalls gemindert sei und die Hundertsätze der durch die Unfälle verursachten MdE. zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichten, lägen seit diesem Zeitpunkt vor. Für diese Auffassung spreche der eindeutige Wortlaut des § 559a Abs. 3 RVO, der lediglich "andere" Unfälle erwähne, ohne eine zeitliche Einschränkung zu machen, ob diese anderen Unfälle vor oder nach dem streitigen Unfall eingetreten seien. Die von der Beklagten angeführte grundsätzliche Entscheidung des RVA. sei für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung, denn sie gebe lediglich eine Übergangsregelung für die Fälle der kleinen Renten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1939. Das LSG. meint, es sei mit seinem Urteil nicht von der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5286 abgewichen. Es hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 4. Juli 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15. Juli 1957 Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Sie macht geltend, ihr vom Kläger angefochtener Bescheid vom 28. April 1954 sei damals - wie auch das LSG. bestätigt habe - zu Recht ergangen. Die Frage, inwieweit der zunächst nicht gegebene Rentenanspruch des Klägers später durch das Hinzutreten des zweiten Unfalls wieder aufleben konnte, habe nicht der Entscheidung des LSG. in diesem Verfahren unterlegen. Im übrigen verstoße die vom LSG. vertretene Ansicht, der zweite Unfall vom 26. Mai 1955 lasse einen Rentenanspruch wegen des Unfalls vom 23. Mai 1952 wieder aufleben, gegen die grundsätzliche Entscheidung Nr. 5286 des RVA. (a.a.O. Grundsätze Nr. 6 und 7 nebst Begründung). Nach diesen Grundsätzen könne zur Stützung einer kleinen Rente von weniger als 20 v.H. nur ein früherer Unfall, nicht dagegen ein späterer herangezogen werden, zu Unrecht habe das LSG. angenommen, die grundsätzliche Entscheidung Nr. 5286 gebe nur eine Übergangsre-



gelung für Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1939 und sei daher für diesen Rechtsstreit ohne Bedeutung. Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. die Entscheidung des SG. und den angefochtenen Bescheid wiederherzustellen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und verweist - für den Fall, daß das LSG. die Tragweite der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5286 verkannt haben sollte - auf neuere Rechtsprechung und Literatur, die eine vom Standpunkt des RVA. abweichende Auslegung des § 559a Abs. 3 RVO vertreten.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Senat war, da beide Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, befugt, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 SGG). Er hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Der Revisionsangriff, das LSG. habe schon unter prozeßrechtlichen Gesichtspunkten bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nur von dem zur Zeit seines Erlasses vorliegenden Sachverhalt ausgehen dürfen, ohne den erst im Laufe des Rechtsstreits hinzugetretenen zweiten Arbeitsunfall vom 26. Mai 1955 zu berücksichtigen, geht fehl. Das vom Kläger anhängig gemachte Verfahren betraf eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG). Dem Kläger konnte es nicht lediglich auf die Aufhebung des Bescheids vom 28. April 1954 ankommen, vielmehr begehrte er mit der Klage zugleich auch schlechthin eine Rentengewährung für den Unfall vom 23. Mai 1952, soweit



- 5 -

die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Das Hinzutreten des Unfalls vom 26. Mai 1955 bewirkte eine Änderung der Sachlage, welche das Leistungsbegehren des Klägers stützen konnte. Bei der Entscheidung über die Anfechtungs- und Leistungsklage hatte das LSG. die Sach- und Rechtslage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen (vgl. BSG. 6 S. 136 [141]; ferner das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 5.4.1960 - 2 RU 129/58 - mit weiteren Nachweisen).

Das LSG. hat die erst im Laufe des Verfahrens eingetretene, durch den Hinzutritt des zweiten Arbeitsunfalls gekennzeichnete Gestaltung des Sachverhalts auch rechtlich zutreffend beurteilt. Nach seiner Auffassung hat die Beklagte vom 26. Mai 1955 an den Kläger für den Unfall vom 23. Mai 1952 eine Rente von 10 v.H. zu gewähren, weil der 1955 vom Kläger erlittene Arbeitsunfall als "anderer Unfall" im Sinne des § 559a Abs. 3 Satz 1 RVO anzusehen ist. Diese Auslegung steht - wie der erkennende Senat in der angeführten Entscheidung 2 RU 129/58 näher dargelegt hat - im Einklang mit dem Wortlaut dieser Vorschrift und wird auch durch einen Vergleich mit dem bis zum 31. Dezember 1938 geltenden Recht der 4. Notverordnung bestätigt. Im Unterschied zu § 2 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Teils, Kapitel II Abschnitt 1 der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1937, wonach die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Unfälle von ausschlaggebender Bedeutung war, ist der Fassung des § 559a Abs. 3 Satz 1 RVO kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß es bei dem "anderen Unfall" darauf ankommen könnte, ob dieser sich früher oder später als der mit einer Rente von weniger als 20 v.H. zu entschädigende Unfall ereignet hat.

Die "Grundsätze zum Recht der kleinen Renten", die das RVA. in der Entscheidung Nr. 5286 (a.a.O., hier Grundsätze Nr. 6 und 7) aufstellte, haben allerdings den § 559a Abs. 3 RVO in einer Weise gedeutet, die praktisch auf eine weitgehende Übereinstimmung mit der in der 4. Notverordnung getroffenen Regelung hinausläuft. Die Beklagte macht mit Recht geltend, daß die Auffassung des LSG., diese RVA.-Grundsätze sollten nur eine Übergangsregelung darstellen, nicht dagegen für die nach dem 31. Dezember 1938 eingetretenen Unfälle gelten, auf einem Irrtum beruht. Das RVA. hat jedenfalls in den Grundsätzen Nr. 1 bis 15 durchaus die nach dem In-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

krafttreten des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (5.ÄndG) bestehende Rechtslage beurteilen wollen, wie sich schon aus der Einleitung zur Begründung ergibt (vgl. auch Schulte-Holthausen, BG. 1939 S.173).

Die vom RVA. in den Grundsätzen Nr. 6 und 7 vertretene einengende Auslegung des § 559a Abs. 3 Satz 1 RVO wurde lange Zeit von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis befolgt. Seit einigen Jahren sind jedoch in Rechtsprechung und Schrifttum gegenteilige Ansichten geäußert worden, so auch vom LSG. Celle, dessen Entscheidung (BG. 1959 S. 79) der erkennende Senat in dem bereits angeführten Urteil vom 5. April 1960 bestätigt hat. Darin hat der Senat eingehend dargelegt, daß die Begründung des RVA. zu den Grundsätzen Nr. 6 und 7 nicht überzeugt, vor allem hinsichtlich der Bezugnahme auf ältere Rechtsprechung zur 4. Notverordnung (EuM. 33 S. 162) und auf die Begründung zu einem früheren Entwurf des 5. ÄndG. Weiterhin sprechen gegen den vom RVA. vertretenen Standpunkt die damit erzielten unbilligen Ergebnisse. Nach Auffassung des Senats offenbart dies auch der vorliegende Streitfall; Der Standpunkt des RVA. würde dazu führen, daß der Kläger die Rente von 10 v.H. wegen des Unfalls vom 23. Mai 1952 zwar erhalten müßte, wenn die durch diesen Unfall verursachte MdE. erst nach dem 26. Mai 1955 von 20 auf 10 v.H. abgesunken wäre, oder eine zeitlang weniger als 10 v.H. betragen und erst nach dem 26. Mai 1955 infolge Verschlimmerung den Grad von 10 v.H. erreicht hätte, oder wenn schließlich der zweite Arbeitsunfall sich nicht erst am 26. Mai 1955, sondern bereits vor dem 1. Juni 1954 - dem Zeitpunkt, von dem an die Beklagte die Rente von 20 v.H. nicht mehr gewährte - ereignet hätte; weil jedoch tatsächlich die Folgen des Unfalls vom 23. Mai 1952 seit dem 1. Juni 1954 unverändert eine MdE. von 10 v.H. bedingen und der spätere Unfall sich in einem Zeitpunkt ereignet hat, der - nach der vom RVA. aufgestellten Systematik - für den "Rentenbeginn" nicht maßgebend war, soll es nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5286 nicht mehr zu einer Rentenzahlung für den Unfall vom 23. Mai 1952 kommen. Diese unterschiedliche Behandlung von im wesentlichen übereinstimmenden Tatbeständen erscheint nicht sinnvoll. § 559a Abs. 3 Satz 1 RVO soll gewährleisten, daß eine



durch Arbeitsunfall hervorgerufene MdE. von weniger als 20 v.H. zwar nicht für sich allein mit Rente entschädigt wird, wohl aber jedenfalls dann, wenn durch die Folgen eines anderen Unfalls der Verletzte zusätzlich so geschädigt wird, daß seine MdE. insgesamt 20 v.H. beträgt; solange dieser Zustand besteht, ist der aus beiden Unfällen verbliebene Schaden mit den jeweils entsprechenden Teilrenten zu vergüten. Auf die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Unfälle kommt es nach dem richtig verstandenen Sinn des Gesetzes nicht an.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet. Sie war deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)